

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 30 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkungen

Nach § 30 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143), erstattet der Präsident dem Deutschen Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich bis zum 31. Mai einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 11 und 12 Abs. 2) vor.

In Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes heißt es:

„Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlicher Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Dieser Anspruch gehört zur verfassungsrechtlich geschützten und geforderten Substanz des Mandats. Dem Anspruch zu entsprechen und seine Substanz zu sichern, ist ein Gebot der Verfassung. Es richtet sich auch an den Gesetzgeber und bindet ihn.

Aufgrund meiner gesetzlichen Verpflichtung erstatte ich im Benehmen mit dem Ältestenrat diesen Bericht.

II. Abgeordnetenentschädigung

1. Dem Vorschlag zur Anhebung der Entschädigung werden aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung folgende Einkommensgruppen zugrunde gelegt:

- Löhne und Gehälter in Industrie und Handel,
- Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst,
- Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst,
- Renten der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

2. Unter Berücksichtigung der Anpassungen in den Jahren 1983 bis 1986 besteht immer noch ein Abstand zur allgemeinen Einkommensentwicklung seit 1977, weil die Abgeordnetenentschädigung in den Jahren 1977 bis 1983 nicht angehoben worden ist.

Die Löhne und Gehälter für die wichtigen Tarifbereiche in Industrie und Handel werden in diesem Jahr zwischen 3 v.H. und 4 v.H. steigen.

Für das Jahr 1987 sind bisher folgende Tarifierhöhungen vereinbart worden:

Bauwirtschaft 3,1 v.H.
(Stufenregelung von 1986)

Versicherungsgewerbe
3,0 v.H.
(Stufenregelung von 1986)

Papierverarbeitende Industrie
3,0 v.H.
(Stufenregelung von 1986)

Metallindustrie 3,7 v.H.
Druckindustrie 3,7 v.H.

Die Einkommen der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sind ab 1. Januar 1987 um 3,4 v.H. gestiegen, die der Beamten und Versorgungsempfänger werden in gleicher Höhe steigen ab 1. Januar 1987.

Nach den Erhebungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sind im gegenwärtigen

Zeitpunkt für rd. 10 Millionen Arbeitnehmer bereits Einkommensverbesserungen von durchschnittlich 3,3 v. H. vereinbart worden.

Aufgrund der noch ausstehenden Tarifabschlüsse werden für 1987 durchschnittliche Einkommensverbesserungen von ca. 3,5 v. H. erwartet.

Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung werden ab Juli 1987 um effektiv 3,03 v. H. angehoben.

Für den Eckregelsatz in der Sozialhilfe ist in Nordrhein-Westfalen eine Anhebung um 3,0 v. H. vorgeschlagen worden.

3. Folgende Länder haben im Berichtszeitraum die Entschädigungen ihrer Abgeordneten angepaßt:

Baden-Württemberg	auf 5 485 (5 300)
	um 3,5 v. H. ab 1. August 1986
Berlin	auf 4 300 (4 000)
	um 7,5 v. H. ab 1. Oktober 1986
Hessen	auf 5 950 (5 600)
	um 6,25 v. H. ab 1. Januar 1987
Nordrhein-Westfalen	auf 6 300 (6 000)
	um 5,00 v. H. ab 1. Januar 1987
Saarland	auf 5 350 (5 175)
	um 3,38 v. H. ab 1. Januar 1986
Schleswig-Holstein	auf 5 400 (5 100)
	um 5,88 v. H. ab 1. Januar 1987

4. Die Einkommensentwicklung in anderen Bereichen zeigt, daß der Verzicht auf eine Anhebung der Entschädigung in diesem Jahr erneut ein Absinken des Realeinkommens der Mitglieder des Bundestages bedeuten würde.

III. Kostenpauschale

Nach § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz erhält der Abgeordnete zur Bestreitung der mit dem Mandat verbundenen Aufwendungen eine Kostenpauschale.

Aufgrund der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes haben sich die Preise für die Ausgaben, die mit der Kostenpauschale zu bestreiten sind, von Juni 1986 bis März 1987 nicht erhöht.

IV. Vorschlag

Aufgrund der Einkommensentwicklung im Berichtszeitraum schlage ich eine Anhebung der Entschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz um 3,25 v. H. vor.

Eine Anhebung der Kostenpauschale um 1,5 v. H. halte ich ebenfalls für erforderlich und ausreichend.

Bonn, den 15. Mai 1987

Dr. Jenninger